

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß das Verbot des Sachverständigenbeweises im Rechtsmittelverfahren nicht dadurch umgangen werden kann, daß während der Vorbereitung der Hauptverhandlung zweiter Instanz die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet wird, um dieses Gutachten dann in der Hauptverhandlung als „neue Urkunde“ zu verwenden. Eine derartige Handhabung würde gegen den Grundsatz der Mündlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens verstoßen, der auch hinsichtlich des Sachverständigenbeweises in den §§ 60 Abs. 1 und 182 StPO Ausdruck gefunden hat, wonach das schriftlich erstattete Gutachten vor Gericht zu vertreten und der Sachverständige zu laden ist.

Anders verhält es sich mit dem Zeugen- und Augenscheinbeweis. Diese Beweise — auf sie bezieht sich das Wort „ausnahmsweise“ besonders — sind im zweitinstanzlichen Verfahren zulässig, können aber nur in Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden. Bekanntlich ist im Rechtsmittelverfahren die Anwesenheit des Angeklagten grundsätzlich nicht erforderlich. Soll Beweis durch Vernehmung von Zeugen oder Einnahme des Augenscheins erhoben werden, muß also der Vorsitzende von der Möglichkeit des § 287 Abs. 3 StPO Gebrauch machen und das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen; Eine derartige Beweiserhebung darf, um nicht in Widerspruch zu dem Charakter unseres Rechtsmittels zu geraten, das, wie dargetan, keine zweite erste Instanz ist, nicht zu einer umfangreichen und komplizierten Hauptverhandlung führen. Die zweite Instanz muß ihrem Wesen nach kritische Überprüfung des angefochtenen Urteils bleiben. Die „eigene“ Beweisaufnahme durch Zeugen ist daher nur bei „Sachdienlichkeit“ durchzuführen, das heißt, wenn „es zur Entscheidung nur noch in geringem Umfang einer weiteren Sachaufklärung bedarf und die in Betracht kommenden Zeugen ohne Schwierigkeiten zu erreichen sind“⁵⁾. Genau so liegt es beim Augenscheinbeweis. Eine derartige eigene Beweisaufnahme kann insbesondere dann notwendig werden, wenn das Rechts-

⁵⁾ Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 62.

mittelgericht die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts in Zweifel zieht und sich selbst einen Eindruck z. B. über die Glaubwürdigkeit eines bestimmten Zeugen oder die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen verschaffen will und hierfür das persönliche Erscheinen des Zeugen erforderlich ist.

Außer den erwähnten Formen der Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts gibt, es noch eine, die nicht ausdrücklich im § 289 Abs. 4 StPO geregelt ist. Es ist dies die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Der Angeklagte muß zwar — wie bereits erwähnt — in der Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht erscheinen, ist er aber anwesend, ganz gleich ob freiwillig oder auf Anordnung des Gerichts, so ist er zu vernehmen (§ 295, 199 Abs. 1 StPO). Er hat auch das Recht, sich zur Sache zu äußern. Dies ergibt sich aus § 288 Abs. 2 StPO sowie aus § 289 Abs. 5 StPO. Aus der Bestimmung, daß der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte keinen Anspruch auf Anwesenheit hat, kann auch für diesen Angeklagten, wenn er einmal anwesend ist, nicht geschlossen werden, daß er nicht zu hören sei. Seine Äußerungen sind ein Teil der Beweisaufnahme; das ergibt sich aus dem auch für das Rechtsmittelverfahren geltenden § 200 Abs. 2 StPO. Diese Angaben sind, da sie in dieser Form im bisherigen Verfahren nicht gemacht worden sind, ein Teil der „eigenen“ Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts. Auch einer derartigen Vernehmung des Angeklagten ist daher Beachtung zu schenken und seinen Äußerungen, soweit sie von Bedeutung sind, Gewicht beizulegen.

Abschließend sei hervorgehoben, daß die Unterlagen der gesamten Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts das Material sind, auf das seine Überzeugung stützt. In der Begründung des Rechtsmittelurteils wird es sich daher mit ihnen je nach ihrer Bedeutung auseinandersetzen müssen. Nur wenn dies in ausreichender Weise geschieht, wird das Rechtsmittelgericht seiner Entscheidung die Überzeugungskraft verleihen können, die erforderlich ist, um die Schutz- und Erziehungsfunktion der Rechtsprechung, die § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 2 der Strafprozeßordnung den Gerichten überträgt, auszuüben.

Verwerfungsbeschluß oder Urteil im Berufungsstrafverfahren

Von MAX MÖBIUS, Oberrichter, und HORST SCHILDE, Richter am Obersten Gericht

In der Rechtsmittelinstanz werden die Richter der Strafsenate, soweit sie über form- und fristgerecht eingelegte Berufungen zu entscheiden haben, in vielen Fällen vor die für das weitere Verfahren wichtige Frage gestellt, ob eine Berufung, wenn sie keinen Erfolg haben kann, gemäß § 284 Abs. 1 StPO als offensichtlich unbegründet durch Beschluß zu verwerfen ist, oder ob der Strafsenat über das Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil zu entscheiden hat. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von dem Wesen der Berufung und der großen Bedeutung, die ihr in unserem Strafprozeß zukommt, auszugehen¹⁾.

Mit der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens wird die Einhaltung der Prinzipien der demokratischen Gesetzlichkeit und der objektiven Wahrheit im Strafverfahren garantiert. Die Berufung gibt, wenn sie den Erfordernissen des § 281 StPO entspricht, dem Angeklagten die Gewähr, daß das gegen ihn in erster Instanz ergangene und noch nicht rechtskräftige Urteil vom Rechtsmittelgericht auf seine Richtigkeit überprüft wird. Da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils — abgesehen von der im § 289 Abs. 4 StPO zugelassenen ausnahmsweisen eigenen Beweiserhebung — ohne eine neue Tatsachenverhandlung vorzunehmen ist, versteht es sich von selbst, daß dabei mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden muß. Das heißt, daß alle Richter des Rechtsmittelgerichts, die mit der Sache be-

faßt sind, und nicht nur — darauf sei besonders hingewiesen — der Vorsitzende oder der Berichterstatler, das angefochtene Urteil an Hand des gesamten Prozeßstoffes einer genauen Überprüfung auf seine Richtigkeit zu unterziehen und damit die richterliche Tätigkeit der ersten Instanz sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht kritisch zu betrachten haben. Dabei dürfen Inhalt und Umfang der Berufungsbegründung den Umfang der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils nicht beschränken (mit der Ausnahme des § 283 StPO). Ist die Berufung in der gesetzlich vorgesehenen Form und Frist eingelegt worden, so kommt es im weiteren Verfahren nicht mehr maßgebend auf die Ausführlichkeit der Berufungsbegründung an.

Zur Wahrung der unserem Strafprozeß innewohnenden demokratischen Gesetzlichkeit ist das angefochtene Urteil — unter Beachtung der vorstehenden Hinweise — in vollem Umfange nach den in § 280 StPO angeführten Gesichtspunkten, also über die im einzelnen mit der Berufung vorgetragenen Beanstandungen hinaus, auf seine Kritikbedürftigkeit zu überprüfen. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Fälle, in denen der Berufungsführer von der im Rahmen des § 283 StPO zulässigen Beschränkung der Berufung Gebrauch macht. Hier kann sich die für die Entscheidung notwendige Überprüfung des Urteils nur auf den Teil der Entscheidung erstrecken, der mit der Berufung ausdrücklich angefochten worden ist. Dies schließt aber eine eingehende und umfassende Überprüfung des gesamten Prozeßstoffes auch nicht aus. Sie ist vielmehr gleichwohl erforder-

¹⁾ siehe hierzu Ranke in NJ 1952 S. 479 ff.